



28.07.2008

LEITFADEN: ZUTEILUNGSREGELN 2008-2012 FÜR NEUANLAGEN

Informationen zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Zuteilung von Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008-2012 für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008 sowie bei Betriebseinstellungen.

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

im Umweltbundesamt

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Telefon: (0 30) 89 03-50 50

Telefax: (0 30) 89 03-50 10

www.umweltbundesamt.de/emissionshandel

E-Mail: emissionshandel@uba.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
3	Zuteilung für Anlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008.....	7
3.1	Selbstständig genehmigungsbedürftige Teilanlagen einer gemeinsamen Anlage	8
3.2	Kapazität und Kapazitätserweiterung.....	9
3.3	Standardauslastungsfaktoren (StAF)	13
3.4	Zuteilung nach Emissionswerten.....	16
3.4.1	Bestimmung der Emissionswerte für Anlagen nach Anhang 1 Nr. I bis V TEHG	16
3.4.2	Bestimmung der Emissionswerte für Anlagen nach Anhang 1 Nr. VI bis XVIII TEHG	17
3.5	Übersicht über die erforderlichen Angaben im Zuteilungsantrag.....	21
4	Besondere Zuteilungsregeln.....	22
4.1	Zuteilung nach § 11 ZuG 2012 für Anlagen, die Kuppelgase erzeugen oder verwerten... ..	22
4.2	Einstellung des Betriebs von Anlagen nach § 10 ZuG 2012.....	23
4.2.1	Allgemeine Regel bei Betriebseinstellung.....	23
4.2.2	Produktionsübernahme nach § 10 Abs. 4 ZuG 2012	24
4.2.3	Betriebseinstellung bei Insolvenz	25
5	Begriffe und Hinweise	27
6	Abkürzungsverzeichnis.....	30

1 EINLEITUNG

Am 01.01.2008 begann die zweite Periode des europäischen Emissionshandelssystems. Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen erhalten auf Antrag für den Zeitraum 2008-2012 eine Zuteilung von Emissionsberechtigungen auf Grundlage des Zuteilungsgesetzes 2012 (ZuG 2012). Einzelheiten des Antragsverfahrens regelt die Zuteilungsverordnung 2012 (ZuV 2012).

Mit dem vorliegenden Leitfaden „Zuteilungsregeln 2008-2012“ bietet die DEHSt eine Hilfestellung für das Antragsverfahren bei Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008 und informiert über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auch bei Betriebseinstellungen. Der Leitfaden richtet sich vor allem an Anlagenbetreiber und die sachverständigen Stellen. Er gibt eine Übersicht über die geltenden Zuteilungsregeln. Darüber hinaus werden die für den Zuteilungsantrag wesentlichen Angaben dargestellt. Er konzentriert sich auf die Regelungen des ZuG 2012 und der ZuV 2012, die für eine Beantragung von Emissionsberechtigungen relevant sind.

Die korrekte individuelle Einordnung der Anlage (Emissionshandelspflichtigkeit, Anlagenumfang, Inbetriebnahme der Anlage und neuer Anlagenteile sowie die Branchenzuordnung) durch den Antragsteller ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragstellung.

Im Kapitel 2 wird ein Überblick über die wichtigsten Eckpunkte und Voraussetzungen für das Antragsverfahren gegeben. Die Kapitel 3 und 4 enthalten Erläuterungen zu allgemeinen und besonderen Zuteilungsregeln. Im Kapitel 5 liefert der Leitfaden Hilfestellungen für das Verständnis von Begriffen und erklärt im Kapitel 6 die verwendeten Abkürzungen.

Bei der Antragstellung treten gegebenenfalls weitere Fragen zum Verständnis der gesetzlichen Grundlagen auf. Die DEHSt weist in diesem Zusammenhang auf ihren Internetauftritt (www.dehst.de) hin, wo unter der Rubrik „FAQ“ regelmäßig Fragen beantwortet werden, die nicht im vorliegenden Leitfaden erläutert wurden.

2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Vor Antragstellung ist festzustellen, ob die betreffende Anlage emissionshandelspflichtig ist. Die Entscheidung über die Emissionshandelspflichtigkeit einer bestimmten Anlage erfolgt nicht durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt. Vielmehr obliegt die Prüfung zur Emissionshandelspflichtigkeit einer Anlage zunächst dem Anlagenbetreiber selbst, da dieser eine dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterfallende Anlage gemäß § 4 Abs. 7 TEHG der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen hat. Zweifelsfragen und Unklarheiten zur Emissionshandelspflichtigkeit einer Anlage sind daher mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde zu klären. Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in Zweifelsfällen wird die DEHSt bei individuellen Fragestellungen auf der Basis der von Betreibern oder Landesbehörden zur Verfügung gestellten Informationen allgemeine Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen und Einschätzungen zur jeweiligen Anlagensituation geben.

Neben der Emissionshandelspflichtigkeit einer Anlage ist für die Zuteilung ein ordnungsgemäßer, d. h. insbesondere formgerechter Zuteilungsantrag Voraussetzung. Dieser ist mit den von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Formularen des Formular-Management-Systems (FMS) zu erstellen.

Für einige Industriebranchen stehen auf den Internetseiten der DEHSt [ergänzende Antragsformulare](#) zur Verfügung, die als notwendige Antragsbestandteile auszufüllen sind. Nach der Verifizierung durch eine sachverständige Stelle ist der Zuteilungsantrag mit Hilfe der Signaturkarte elektronisch zu signieren und der DEHSt über die Virtuelle Poststelle (VPS) zu übersenden.

Eine detaillierte Beschreibung des FMS ist im [Handbuch für Betreiber und Sachverständige](#) „Software für die Antragstellung § 9 Zuteilungsgesetz 2012“ enthalten, das auf den Internetseiten der DEHSt veröffentlicht ist. Dort finden sich ebenfalls Erläuterungen zur VPS und zur elektronischen Signatur.

Grundsätzlich müssen alle Angaben im Zuteilungsantrag durch eine vom Umweltbundesamt bekannt gegebene sachverständige Stelle verifiziert werden. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verifizierung ergeben sich aus § 20 ZuV 2012, der [„Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Datenmitteilungen nach DEV 2012“](#) und dem aktualisierten Dokument

[„Ergänzende Hinweise für die Verifizierung von Zuteilungsanträgen 2008-2012“](#), die auf den Internetseiten der DEHSt veröffentlicht sind.

Für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen ab dem 01.01.2008 muss der Zuteilungsantrag spätestens bis zur Inbetriebnahme gestellt werden.

Die DEHSt weist darauf hin, dass es in den Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob hinsichtlich des Hauptantrags alle Voraussetzungen erfüllt sind und eine entsprechende Zuteilung erfolgen kann, zur Vermeidung von Nachteilen sinnvoll sein kann, einen Hilfsantrag zu stellen. Ferner weist die DEHSt nachdrücklich darauf hin, dass jede Antragstellung die Angabe der nach den entsprechenden Zuteilungsnormen notwendigen Daten erfordert. Daten, die in Hauptanträgen enthalten sind, werden nicht automatisch in gegebenenfalls parallel gestellte Hilfsanträge „hineingelesen“, ebenso wenig werden Daten aus Hilfsanträgen automatisch in die Hauptanträge übernommen. Hilfsanträge sind grundsätzlich als eigenständige Anträge mit entsprechend eigenständiger ZIP-Datei (die ZIP-Datei enthält den Antrag als XML- und PDF-Datei sowie die gegebenenfalls beiliegenden Attachments) zu stellen.

Die Antragsteller müssen im Falle von Hilfsanträgen deutlich machen, welchen Antrag sie als Haupt- und welchen sie als Hilfsantrag stellen möchten. Die Antragshierarchie soll in einem gesonderten Dokument festgehalten werden. In der dort genannten Reihenfolge werden die Anträge von der DEHSt geprüft. Der erste in dieser Reihenfolge zuteilungsfähige Antrag wird von der DEHSt beschieden. Die DEHSt wird keine Prüfung der für den Anlagenbetreiber günstigsten Antragskonstellation durchführen; diese Prüfung liegt vielmehr in der Verantwortung der Betreiber.

3 ZUTEILUNG FÜR ANLAGEN UND KAPAZITÄTserWEITERUNGEN MIT INBETRIEBNAHME AB DEM 01.01.2008

Für Anlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008 erfolgt auf Antrag eine Zuteilung nach § 9 ZuG 2012. Dies gilt auch für Anlagen, die erstmalig nach dem 31.12.2007 durch eine Kapazitätserweiterung in den Anwendungsbereich des TEHG fallen und dadurch emissionshandelspflichtig werden. Für diese Anlagen finden die Zuteilungsregeln nach § 9 ZuG 2012 für die gesamte Anlage Anwendung. Das im Antrag anzugebende Inbetriebnahmedatum ist in diesem Fall das Datum, zu dem die Kapazitätserweiterung der Anlage in Betrieb genommen wird.

Die Zuteilungsmenge nach § 9 ZuG 2012 ergibt sich für eine Anlage ab ihrer Inbetriebnahme (zur Definition vgl. Kapitel 5) grundsätzlich aus dem Produkt aus Kapazität K , Standardauslastungsfaktor S und Emissionswert EM entsprechend der folgenden Gleichung

Zuteilung pro Jahr = Kapazität * Standardauslastungsfaktor * Emissionswert .

(Formel 1)

Gegebenenfalls kommen weitere Faktoren zur Anwendung, mit denen die unterjährige Inbetriebnahme und im Falle der Stromerzeugung in Kraftwerken und Heizkraftwerken der Kürzungsfaktor KF_{Ver} berücksichtigt werden. Die vollständigen maßgeblichen Formeln zur Berechnung der Zuteilung ab Inbetriebnahme sind im Anhang 1 ZuG 2012, Formeln 8a, 8b und 9, dargestellt.

Für den Probetrieb werden zusätzlich Emissionsberechtigungen zugeteilt, die aus dem Emissionswert und den im Probetrieb erzeugten Produkteinheiten folgen. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die Produkteinheiten während des Probetriebs sowie das Inbetriebnahmedatum noch nicht feststehen, sind die voraussichtlichen Daten anzugeben. Falls der Probetrieb einer Anlage, für die eine Zuteilung nach § 9 ZuG 2012 beantragt werden soll, bereits im Jahr 2007 begonnen hat, kann der Probetrieb erst ab dem 01.01.2008 berücksichtigt werden.

Der Begriff der Kapazität wird in Kapitel 3.2, der Standardauslastungsfaktor in Kapitel 3.3 und der produktspezifische Emissionswert in Kapitel 3.4 ausführlich erläutert.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über Möglichkeiten der Inbetriebnahme bzw. Kapazitätserweiterung von Anlagen nach dem 31.12.2007 sowie die daraus folgenden Gegenstände eines Antragsverfahrens nach § 9 ZuG 2012.

Tabelle 1: Anträge nach § 9 ZuG 2012

Nr.	Inbetriebnahme/Kapazitätserweiterung nach dem 31.12.2007	Antrag
1	Inbetriebnahme einer Anlage nach Anhang 1 TEHG	Antrag auf Zuteilung für eine Neuanlage
2	Erstmaliges Überschreiten des Schwellenwerts für die Leistung der Anlage nach Anhang 1 TEHG durch eine Kapazitätserweiterung	Antrag auf Zuteilung für eine Neuanlage für die gesamte Anlage
3	Einbau eines emissionsrelevanten Anlagenteils in eine Anlage, die zuvor aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein CO ₂ emittieren konnte (sog. Null-Emissionsanlage; Energie wurde bisher der Anlage „von außen“ zugeführt)	Antrag auf Zuteilung für eine Neuanlage für die gesamte Anlage
4	Erhöhung der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen Produktionsmenge pro Jahr für das Produkt der Haupttätigkeit der Anlage nach Anhang 1 TEHG und/oder eines weiteren verkaufsfertig hergestellten Produkts in der Anlage	Antrag auf Zuteilung für die Kapazitätserweiterung

Bei Anlagen der Industrie (Tätigkeiten VI bis XVIII nach Anhang 1 TEHG) ist bei einer Zuteilung nach § 9 ZuG 2012 zu beachten, dass grundsätzlich eine Zuteilung für das (Industrie-)Produkt der jeweiligen Haupttätigkeit nach Anhang 1 TEHG erfolgt. Für den Fall, dass andere Produkte, z. B. Energieprodukte (Strom/Wärme), verkaufsfertig hergestellt, d. h. aus der Anlage abgegeben werden, kann auch für diese Produkte eine Zuteilung nach § 9 ZuG 2012 beantragt werden. Dies gilt auch für Produkte aus Kapazitätserweiterungen ab 01.01.2008. In Kapitel 3.3 werden hierzu weitere Hinweise gegeben.

3.1 Selbstständig genehmigungsbedürftige Teilanlagen einer gemeinsamen Anlage

Für Anlagen oder Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008 gilt hinsichtlich der Zuordnung von Emissionswerten und Vollbenutzungsstunden zur Berechnung des Standardauslastungsfaktors folgende Besonderheit:

Sofern diese Anlage/Kapazitätserweiterung als **gemeinsame Anlage** aus mehreren, ansonsten selbstständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen besteht, gelten die Zuordnungen von Emissionswerten und Vollbenutzungsstunden für jede ab 2008 in Betrieb gegangene Teilanlage und deren Produkte gesondert (vgl. Anhang 3 Teil B II sowie Anhang 4 II Nr. 4 ZuG 2012). Das Wesentliche von Teilanlagen ist dabei, dass sie zusammen eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden. Dafür müssen die selbstständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen der gleichen Haupttätigkeit nach Anhang 1 TEHG zuzuordnen und für diese Haupttätigkeit ein Schwellenwert für die Emissionshandelspflichtigkeit der Haupttätigkeit festgelegt sein. Ein Beispiel für derartige Teilanlagen einer gemeinsamen Anlage sind mehrere selbstständig genehmigungsbedürftige Feuerungseinrichtungen eines gemeinsam genehmigten Kraftwerks. Dagegen ist beispielsweise ein als Anlagenteil oder Nebeneinrichtung (mit-)genehmigtes Kraftwerk einer bestehenden Anlage mit der Haupttätigkeit VI, VII, VIII, XII, XIV oder XV nicht als Teilanlage zu betrachten.

3.2 Kapazität und Kapazitätserweiterung

Die Kapazität ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 ZuG 2012 die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr. Die Formulierung „tatsächlich und rechtlich“ besagt hierbei, dass nur die maximal mögliche Produktionsmenge der Anlage als Kapazität gilt, die von der Anlage aufgrund ihres technischen Vermögens erzeugt werden kann **und** für deren Erzeugung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung besteht. Wenn beispielsweise die immissionsschutzrechtlich genehmigten maximalen Vollbenutzungsstunden der Anlage auf weniger als 8.760 Stunden pro Jahr beschränkt sind, ist diese Beschränkung auch bei der Kapazität der Anlage zu berücksichtigen.

Beispiel für Energie-Tätigkeiten: Eine Gasturbine mit einer elektrischen Nettogleistung von 10 MW_{el} kann pro Jahr technisch maximal $10 \text{ MW}_{el} * 8.760 \text{ h} = 87,6 \text{ GWh}_{el}$ erzeugen. Liegt keine immissionsschutzrechtliche Beschränkung vor, ist die Kapazität dieser Turbine also 87,6 GWh_{el}. Wäre genehmigungsrechtlich der Betrieb der Turbine auf 1.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr begrenzt, so betrüge die Kapazität der Anlage nur $10 \text{ MW}_{el} * 1.000 \text{ h} = 10 \text{ GWh}_{el}$.

Beispiel für Industrietätigkeiten: Die genehmigte und installierte Nettokapazität der Anlage beträgt 100 Tonnen eines Produkts pro Tag. Liegt keine immissionsschutzrechtliche Beschränkung der Vollbenutzungsstunden vor, beträgt die Kapazität 36.500 Tonnen Produkt pro Jahr ($100 \text{ t/d} * 365 \text{ d/a}$). Wäre genehmigungsrechtlich der Betrieb der Anlage auf maximal

8.520 Vollbenutzungsstunden (355 Tage) begrenzt, betrage die Kapazität 35.500 Tonnen Produkt pro Jahr (100 t/d * 355 d/a).

Die Kapazität ist stets eine auf das Produkt der Anlage bezogene Größe und darf nicht mit anderen Größen wie z. B. der Feuerungswärmeleistung einer Anlage verwechselt werden. Stellt die Anlage verschiedene Produkte her, wie z. B. Strom und Wärme bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, so wird die Kapazität für jedes einzelne Produkt bestimmt.

Die Kapazität einer Anlage ist immer die Nettokapazität. Sie unterscheidet sich von der Bruttokapazität dadurch, dass Eigenbedarf und Ausschuss in Abzug gebracht werden. Sofern die (Netto-)Kapazität nicht direkt ermittelt werden kann, sondern von Bruttoangaben im Genehmigungsbescheid auf die Kapazität geschlossen wird, ist das Berechnungsverfahren im Zuteilungsantrag nachvollziehbar darzulegen. Für einige Industriebranchen ist hierfür das ergänzende Antragsformular zu verwenden. Die Kapazität beziffert nur die maximale Produktmenge, die aus dem Einsatz von Brenn- und Rohstoffen in der emissionshandlungspflichtigen Anlage erzeugt werden kann. Die Kapazität ist unter Standardbedingungen zu ermitteln, soweit für die jeweilige Anlage solche Bedingungen z. B. in Normen festgelegt sind. Die Angaben zur Kapazität einer Anlage sind durch Nachweise wie z. B. durch Abnahmeprotokolle und Herstellerunterlagen zu belegen.

Eine Kapazitätserweiterung ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 ZuG 2012 eine Erhöhung der Kapazität aufgrund einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Änderung der Anlage. Die Kapazitätserweiterung kann somit einerseits aus einer Erhöhung der Anlagenkapazität z. B. durch Inbetriebnahme eines weiteren Anlagenteils folgen, die eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG erfordert. Die Kapazitätserweiterung kann aber auch aus einer kapazitätserhöhenden Änderung der Anlage folgen, die durch die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung bereits mit eingeschlossen ist und für die eine Anzeige nach § 15 BImSchG genügt.

Wird bei Kraftwerken die elektrische Leistung durch so genannte Retrofit-Maßnahmen erhöht (z. B. wirkungsgradverbessernde Maßnahmen an der Turbine), so ist zunächst davon auszugehen, dass die sich dadurch ergebende Kapazitätserweiterung durch die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgedeckt ist, da für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Feuerungswärmeleistung maßgeblich ist, die sich in diesem Fall in der Regel

nicht ändert. Der Betreiber hat hierzu entsprechende Ausführungen im Zuteilungsantrag zu machen.

Die Größe der Kapazitätserweiterung einer bestehenden emissionshandelspflichtigen Anlage wird aus dem Vergleich der Produktkapazität(en) der gesamten Anlage nach der Kapazitätserweiterung mit dem Zustand der gesamten Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2007 bzw. dem Zustand unmittelbar nach der letzten beantragten Kapazitätserweiterung nach dem 31.12.2007 ermittelt.

Wurde beispielsweise die Kapazität der Anlage nach dem 31.12.2007 zunächst durch eine Teilstilllegung reduziert und anschließend durch die Inbetriebnahme eines neuen Anlagenteils wieder erhöht, so ergibt sich die Größe der Kapazitätserweiterung aus dem Vergleich der Kapazität der Anlage nach der Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils und dem Zustand der Anlage vor der Teilstilllegung.

Für den Nachweis der Größe der Kapazitätserweiterung gelten die gleichen Anforderungen wie für die Gesamtkapazität der Anlage. Dies gilt auch, wenn die Kapazitätserweiterung genehmigungsrechtlich mit einer Stilllegung eines Anlagenteils verbunden ist. In Tabelle 2 ist die Ermittlung der Größe der Kapazität einer Kapazitätserweiterung einer Industrieanlage beispielhaft dargestellt.

Tabelle 2: Beispiel der Ermittlung der Größe der Kapazitätserweiterung einer Industrieanlage

	Anlage am 31.12.2007 (alt)	Anlage nach der Erweiterung nach dem 31.12.2007 (neu)
Genehmigte Netto-Jahreskapazität (Anlagenteile)	Anlagenteil 1 100.000 t/a	Anlagenteil 1 100.000 t/a
	Anlagenteil 2 50.000 t/a	Anlagenteil 2 stillgelegt
	-	Anlagenteil 3 200.000 t/a
Genehmigte Netto-Jahreskapazität (Gesamtanlage)	150.000 t/a	300.000 t/a
Installierte Netto-Jahreskapazität (Anlagenteile)	Anlagenteil 1 100.000 t/a	Anlagenteil 1 100.000 t/a
	Anlagenteil 2 50.000 t/a	Anlagenteil 2 stillgelegt
	-	Anlagenteil 3 150.000 t/a
Installierte Netto-Jahreskapazität (Gesamtanlage)	150.000 t/a	250.000 t/a
Kapazität der Kapazitäts-erweiterung (Angabe im FMS)	250.000 t/a - 150.000 t/a = <u>100.000 t/a</u>	

Im FMS werden für die Anlage sowohl **vor** als auch **nach** einer Kapazitätserweiterung jeweils die **installierte** und die **genehmigte** Kapazität abgefragt.

Abhängig von der Art des Antragsgegenstands (Neuanlage oder Kapazitätserweiterung) sowie der Frage, ob Teilanlagen (vgl. Kapitel 3.1) vorliegen, sind die in Tabelle 3 dargestellten Fälle zu unterscheiden, für die sich jeweils bestimmte Anforderungen an die Antragstellung im FMS ergeben.

Tabelle 3: Übersicht: Antragsgegenstand und Anforderungen für die Antragstellung im FMS bzgl. der Kapazität

Antrag für eine ...	Liegen Teilanlagen vor?	Abbildung im FMS
Neuanlage	keine Teilanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - ein Antrag - ein Formular „Angaben nach § 9“ - -Die Kapazitätsangabe im Formular „Angaben zur Produktion“ ist die Kapazität der Gesamtanlage.
Neuanlage	besteht aus Teilanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - ein Antrag - pro Teilanlage ein Formular „Angaben nach § 9“ - -Die Kapazitätsangabe in den Formularen „Angaben zur Produktion“ ist jeweils die Kapazität der Teilanlage.
Kapazitätserweiterung	Die Gesamtanlage besteht nicht aus Teilanlagen oder die Kapazitätserweiterung ist eine Teilanlage.	<ul style="list-style-type: none"> - ein Antrag pro Kapazitätserweiterung - ein Formular „Angaben nach § 9“ - -Die Kapazitätsangabe im Formular „Angaben zur Produktion“ ist die Kapazität der Gesamtanlage.
Kapazitätserweiterung	Die Kapazitätserweiterung besteht aus mehr als einer Teilanlage, d. h. es wird die Kapazität von mehr als einer Teilanlage (gleichzeitig) erweitert oder neu gebaut.	<ul style="list-style-type: none"> - für jede kapazitätserweiterte Teilanlage ist der FMS-Antrag gesondert auszufüllen, aber gemeinsam einzureichen - ein Formular „Angaben nach § 9“ je Antrag - -die Kapazitätsangabe in dem Formular „Angaben zur Produktion“ ist die Kapazität der Gesamtanlage¹

¹ Bei einer gleichzeitigen Kapazitätserweiterung mehrerer Teilanlagen einer Anlage muss für jede Teilanlage gesondert ein FMS-Antrag generiert (aber gemeinsam eingereicht) werden. Dabei sind in jedem FMS-Antrag jeweils die Kapazitäten der Gesamtanlage anzugeben.

Werden beispielweise zwei Teilanlagen A und B erweitert, muss sich die Altkapazität (Kapazität der Gesamtanlage am 31.12.2007 oder unmittelbar nach IBN der letzten beantragten KE nach diesem Datum) in

Sofern die Kapazität einer Bestandsanlage durch mehrere **gleichzeitig durchgeführte** Kapazitätserweiterungen an der gleichen Teilanlage gesteigert wird, können diese Kapazitätserweiterungen zusammengefasst in einem einzigen Antrag abgebildet werden. Im Übrigen gilt, dass für jede Kapazitätserweiterung grundsätzlich ein eigenständiger Zuteilungsantrag unter Beachtung der Antragsfristen gestellt werden muss.

3.3 Standardauslastungsfaktoren (StAF)

Für die Berechnung der Zuteilungsmenge für Anlagen und Kapazitäten, die ab 01.01.2008 in Betrieb gehen, sind in Anhang 4 I ZuG 2012 Vollbenutzungsstunden pro Jahr festgelegt, aus denen der Standardauslastungsfaktor (vgl. Formel 1 auf Seite 7) bestimmt wird. Bei gemeinsamen Anlagen sind die im Anhang 4 I ZuG 2012 genannten Vollbenutzungsstunden, wie auch die Emissionswerte und Kapazitäten, für jede selbstständig genehmigungsbedürftige Teilanlage gesondert anzuwenden (vgl. Anhang 4 II Nr. 4 ZuG 2012 und die einleitenden Erläuterungen in Kapitel 3 dieses Leitfadens).

Zur Bestimmung des Standardauslastungsfaktors ist es zunächst erforderlich, die für die jeweilige Anlage maßgebliche Tätigkeit nach Anhang 4 I ZuG 2012 eindeutig festzulegen. Sofern die Tätigkeit durch den Abnehmer der erzeugten Produkte einer Anlage bestimmt ist, ist der Hauptabnehmer maßgebend (vgl. Anhang 4 II Nr. 6 ZuG 2012). Als Abnehmer gelten nur diejenigen, die **unmittelbar** von der emissionshandlungspflichtigen Anlage ein Produkt abnehmen. Nachgelagerte Abnahmestrukturen, z. B. industrielle Abnehmer, die Wärme aus einem Fernwärmenetz beziehen, sind nicht zu berücksichtigen. In der Tabelle in Anhang 4 I ZuG 2012 sind den einzelnen Tätigkeiten **Vollbenutzungsstunden** pro Jahr zugeordnet.

Für die Abgrenzung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Kondensationskraftwerken gilt, dass Kraftwerke auch dann als Kondensationskraftwerke einzustufen sind, wenn sie Nutzwärme auskoppeln, sofern der Quotient aus der Kapazität der Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Koppelung und der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen gesamten Brennstoffwärme der Anlage im Jahr der Beantragung der Zuteilung einen Wert von 0,1 nicht überschreitet (vgl. Anhang 4 II Nr. 5 ZuG 2012).

einem der beiden Teilanträge - z.B. für A - auf die Kapazität vor IBN beider Teilanlagen beziehen. Die in Teilantrag für B angegebene Altkapazität muss sich dann auf diese Kapazität zuzüglich der Kapazität der Teilanlage A beziehen.

Der StAF berechnet sich als Quotient aus den **Vollbenutzungsstunden** nach Anhang 4 I ZuG 2012 und den **maximalen Vollbenutzungsstunden** pro Jahr (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 ZuG 2012). Die **maximalen Vollbenutzungsstunden** pro Jahr betragen in der Regel 8.760 Stunden. Liegt für eine Anlage jedoch eine Beschränkung der **maximalen Vollbenutzungsstunden** vor, ist deren maximale Zahl ausschlaggebend. Liegt eine Beschränkung der maximalen Produktionsmenge vor, die unterhalb der genehmigten Kapazität liegt, so ist diese (wie unter Anhang 4 II Nr. 1 ZuG 2012 beschrieben) in eine äquivalente Zahl **maximaler Vollbenutzungsstunden** umzurechnen.

Die **maximalen Vollbenutzungsstunden** pro Jahr können durch genehmigungsrechtliche oder produktionsbezogene Beschränkungen begrenzt sein:

- Beschränkungen der maximalen Vollbenutzungsstunden im Genehmigungsbescheid,
- Beschränkungen der maximalen Produktmenge im Genehmigungsbescheid etc.

Wird die tatsächlich mögliche Produktionsmenge nicht erreicht, können die **Vollbenutzungsstunden** nach Anhang 4 I ZuG 2012 unter bestimmten Voraussetzungen durch die DEHSt auf die **maßgeblichen Vollbenutzungsstunden** gekürzt werden. Dies ist der Fall, wenn die tatsächlich mögliche Produktionsmenge durch die in Anhang 4 II Nr. 3 ZuG 2012 genannten äußeren Einflüsse beschränkt ist:

- beschränkte Weiterverarbeitungskapazitäten, insbesondere durch begrenzte Aufnahmekapazität der angeschlossenen Strom- und Wärmesysteme, vertragliche Begrenzungen wie Liefer- oder Abnahmeverträge, Abnahmebegrenzungen in den Weiterverarbeitungseinheiten,
- für den Absatz der Produkte erforderliche, jedoch eingeschränkte Infrastruktur, insbesondere aufgrund einer Begrenzung der Dimension von Leitungen und Netzen oder
- witterungsabhängiger Anlagenbetrieb, insbesondere durch Begrenzung der Fernwärmeabnahme auf den Zeitraum der Heizperiode, saisonaler Betrieb.

Mit dem folgenden Beispiel wird die Berechnung der maßgeblichen Vollbenutzungsstunden verdeutlicht. Zwei Dampferzeuger stellen eine emissionshandelspflichtige Anlage dar, die der Versorgung einer Produktionsmaschine für chemische Erzeugnisse dient (Abbildung 1).

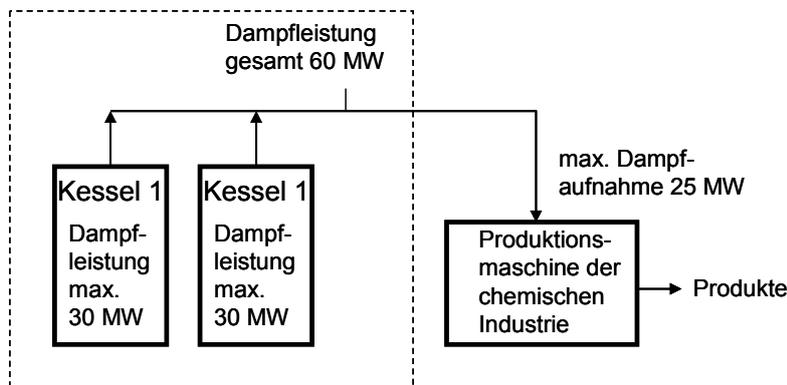


Abbildung 1: Schema der Prozessdampfanlage und der Abnahmestruktur

Die Dampferzeugungsanlage geht Anfang 2008 in Betrieb. Für die Anlage soll eine Zuteilung nach § 9 ZuG 2012 beantragt werden. Die Dampferzeuger besitzen eine Netto-Dampfleistung von je 30 MW und stellen eine redundant ausgeführte Prozesswärmeanlage dar. Die Kessel werden ausschließlich abwechselnd betrieben, ein Kessel dient stets als Reserve. Technisch und rechtlich ist jedoch der gleichzeitige Betrieb beider Kessel möglich. Für die Anlage besteht keine genehmigungsrechtliche Beschränkung der maximalen Vollbenutzungsstunden; auch liegt keine produktionsbezogene Beschränkung der genehmigten Kapazität im Sinne des Anhangs 4 II Nr. 1 ZuG 2012 vor.

Die thermische Kapazität (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ZuG 2012, vgl. auch Kapitel 3.2 des Leitfadens) der Anlage beträgt damit

$$K_{th} = 2 * 30 \text{ MW} * 8.760 \text{ h} = 525,6 \text{ GWh.}$$

Für die Berechnung des mit dieser Kapazität zu multiplizierenden Standardauslastungsfaktors gelten dann aber aus folgenden Gründen nicht die in Anhang 4 I des ZuG 2012 genannten Vollbenutzungsstunden: Zwar sind für Anlagen zur Versorgung der chemischen Industrie mit Prozesswärme in der Tabelle in Anhang 4 I ZuG 2012 8.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr bestimmt, nach Anhang 4 II Nr. 3 ist diese Zahl der Vollbenutzungsstunden jedoch in den Fällen zu reduzieren, in denen die tatsächlich mögliche Produktionsmenge aufgrund beschränkter Weiterverarbeitungskapazitäten, durch Einschränkungen der für den Absatz der Produktionsmenge erforderlichen technischen Infrastruktur, oder durch witterungsabhängigen Anlagenbetrieb nicht erreicht wird. Die durch die Prozesswärmeanlage versorgte Produktionsmaschine weist eine maximale Dampfaufnahme von 25 MW auf. Dies entspricht einer maximalen Dampfaufnahmekapazität von $25 \text{ MW} * 8.760 \text{ h} = 219 \text{ GWh}$. Damit bestimmen sich schließlich die maßgeblichen Vollbenutzungsstunden der Dampferzeugeranlage im geschilderten Fall wie folgt:

$$V_B = \frac{219 \text{ GWh}}{60 \text{ MW}} = 3.650 \text{ h.}$$

Werden von Anlagen der Industrie (Tätigkeiten VI bis XVIII Anhang 1 TEHG) neben dem Hauptprodukt auch andere Produkte, z. B. die Energieprodukte (Strom/Wärme), verkaufsfertig hergestellt und aus der Anlage abgegeben, so kann auch für diese Produkte ein Antrag nach § 9 ZuG 2012 gestellt werden, soweit sie Produkte einer Neuanlage sind oder sich ihre Menge aufgrund einer Kapazitätserweiterung ab dem 01.01.2008 erhöht. In diesen Fällen gilt, dass bei der Bestimmung der maßgeblichen Vollbenutzungsstunden nur diejenigen Stunden berücksichtigt werden können, die auf die Herstellung der verkaufsfertigen und aus der Anlage abgegebenen Produkte entfallen. Die Bilanzierung der verkaufsfertigen und damit aus der Anlage abgegebenen Menge ist mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Einspeisevertrag, technische Anschlussdaten) vorzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

In allen Fällen einer für die Anlage geltenden Beschränkung sind durch den Anlagenbetreiber die Art der Beschränkung und die aus ihr folgenden **maximalen Vollbenutzungsstunden** und **maßgeblichen Vollbenutzungsstunden** bei der Antragstellung anzugeben.

3.4 Zuteilung nach Emissionswerten

Für alle Anlagen oder Kapazitätserweiterungen mit einer Inbetriebnahme nach dem 31.12.2007 sieht § 9 ZuG 2012 die Zuteilung anhand von Emissionswerten vor (so genanntes Benchmarking). Emissionswerte beziehen sich auf die in einer Anlage herstellbaren Produkte (vgl. zur Sonderregelung gemäß Anhang 3 Teil B II und Anhang 4 II Nr. 4 ZuG 2012 bei mehreren ab 01.01.2008 in Betrieb gegangenen Teilanlagen die Ausführungen in Kapitel 3.1).

Zur Bestimmung des Emissionswerts sind grundsätzlich für alle Brennstoffe, die gemäß immissionsschutzrechtlicher Genehmigung verwendet werden können, die maximalen jährlichen Aktivitätsraten (dies sind die maximal einsetzbaren Stoffmengen pro Jahr) im FMS-Formular zu beziffern. Dies gilt auch für **Wasserstoff oder andere Brennstoffe**, die nicht zu einer Emission von CO₂ führen.

3.4.1 Bestimmung der Emissionswerte für Anlagen nach Anhang 1 Nr. I bis V TEHG

Bei (Teil-)Anlagen der Tätigkeiten I bis III nach Anhang 1 TEHG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008 sind bei der Zuweisung von Emissionswerten gemäß Anhang 3 Teil A I ZuG 2012 die

in der (Teil-)Anlage nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwendbaren bzw. einsetzbaren Brennstoffe zu berücksichtigen, wobei gemäß Anhang 3 Teil B I ZuG 2012 die genehmigungsrechtlich zulässige Möglichkeit, gasförmige Brennstoffe zu verwenden, nur dann nicht berücksichtigt wird, wenn sie ausschließlich zum Zwecke der notwendigen Zünd- und Stützfeuerung erfolgt.

Hierbei sind auch Wasserstoff und andere Brennstoffe zu berücksichtigen, die nicht zu einer Emission von Kohlendioxid aus der Verbrennung fossiler Energieträger führen.

(Teil-)Anlagen, in denen gasförmige Brennstoffe nicht nur zum Zweck einer Stützfeuerung eingesetzt werden können, erhalten beispielsweise für das Produkt Strom den Emissionswert 365 g/kWh zugewiesen, sofern gasförmige Brennstoffe nicht oder nur als Stützfeuerung einsetzbar sind, gilt der Emissionswert von 750 g/kWh. Für den Antrieb von Arbeitsmaschinen (Anlagen zur Erzeugung von Wellenarbeit nach Tätigkeiten IV und V nach Anhang 1 TEHG) gilt ein brennstoffunabhängiger Emissionswert von 530 g/kWh. Die Werte sind in Tabelle 4 zusammengestellt.

Tabelle 4: Produkte und zugeordnete Emissionswerte in Abhängigkeit von den einsetzbaren Brennstoffen

Produktbezeichnung	Emissionswert	Geltungsbereich Brennstoffe
Strom	365 g/kWh	Gase
	750 g/kWh	sonstige Brennstoffe
Wärme	225 g/kWh	Gase
	345 g/kWh	sonstige Brennstoffe
Wellenarbeit (Antrieb von Arbeitsmaschinen)	530 g/kWh	alle Brennstoffe

3.4.2 Bestimmung der Emissionswerte für Anlagen nach Anhang 1 Nr. VI bis XVIII TEHG

Bei Industrieanlagen ist gemäß § 9 Abs. 3 ZuG 2012 ein Emissionswert je erzeugter Produkteinheit nach besten verfügbaren Techniken (BVT) zu ermitteln, wenn für Produkte von Industrieanlagen (Anhang 1 Nr. VI bis XVIII TEHG) keine Emissionswerte in Anhang 3 ZuG 2012 festgelegt sind. Der Emissionswert je Produkteinheit ist unabhängig von den technischen Besonderheiten der jeweiligen Anlage zu ermitteln.

Sofern in der Anlage unterschiedliche Produkte hergestellt werden, bestimmt sich der maßgebliche Emissionswert als Durchschnitt der Emissionswerte der Einzelprodukte entsprechend dem Anteil der Einzelprodukte an der Gesamtproduktionsmenge (§ 9 Abs. 3 ZuG 2012). Unwesentliche Abweichungen der Produktspezifikation gegenüber den in vergleichbaren Anlagen hergestellten Produkten sind unbeachtlich (§ 11 Abs. 2 ZuV 2012).

Der Antragsteller muss bei Antragstellung darlegen, dass der in Ansatz gebrachte Emissionswert der Wert ist, der bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbar ist (§ 11 Abs. 2 ZuV 2012). Dazu sind für die Branchen Zellstoffgewinnung und Papierherstellung, Glas- und Steinwolleherstellung, sowie Brennen von Kalkstein oder Dolomit die jeweiligen [ergänzenden Antragsformulare](#) zu verwenden. Werden zu weiteren Branchen ergänzende Antragsformulare auf den Internetseiten der DEHSt veröffentlicht, so sind diese bei der Antragstellung ebenfalls zu verwenden.

Für die Ableitung von Emissionswerten nach BVT ist wie folgt vorzugehen:

a) Einordnung in eine Produktgruppe

Der Anlagenbetreiber soll die in seiner Anlage hergestellten Produkte möglichst genau charakterisieren. Mit dem Zuteilungsantrag sind Produkte einer Produktgruppe so zuzuordnen, dass sie innerhalb einer Produktgruppe **ähnliche Produktspezifikationen** aufweisen. Wenn in einer Anlage mehrere vergleichbare Produkte erzeugt werden, können diese zu einer Produktgruppe zusammengefasst werden, sofern sich die Emissionswerte für die einzelnen Produkte innerhalb einer Produktgruppe um nicht mehr als zehn Prozent voneinander unterscheiden (§ 11 Abs. 3 ZuV 2012).

Im FMS sind unter „Angaben zur Produktion“ für das Eingabefeld „Produkt“ die entsprechend der angegebenen Haupttätigkeit nach Anhang 1 TEHG auswählbaren Produktgruppen hinterlegt.

b) Spezifischer Energiebedarf nach BVT im Sinne des ZuG 2012

Der spezifische Energiebedarf zur Herstellung eines Produkts leitet sich aus dem in einer vergleichbaren Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken notwendigen Energiebedarf ab. Es ist daher grundsätzlich der niedrigste spezifische Energiebedarf einer vergleichbaren Anlage für die weitere Berechnung heranzuziehen.

Im beantragten Emissionswert ist nur der Anteil des spezifischen Energiebedarfs nach BVT für diejenigen Verfahrensschritte zu berücksichtigen, der dem tatsächlichen Anlagenumfang entspricht. So ist die in der Anlage verwendete Energie, die außerhalb der Anlage erzeugt wird (Fremdenergie), nicht im Emissionswert zu berücksichtigen.

Mittels einer Energiebilanz weist der Betreiber den spezifischen Energiebedarf zur Herstellung der in seiner Anlage hergestellten Produkte differenziert nach thermischer und elektrischer Energie aus. Soweit es für den Vergleich zu anderen Anlagen erforderlich ist, sollte der spezifische Energiebedarf auch weiter differenziert für die wesentlichen Verfahrensschritte zur Herstellung von Zwischenprodukten dargestellt werden. Bezogene Fremdenergie und/oder die Abgabe verkaufsfertig hergestellter Produkte (z. B. Dampf, Strom) sind abzuziehen.

Energie, die zur Herstellung des Hauptprodukts aufgewendet wird, ist diesem zuzuordnen. Bezugsgröße für den spezifischen Energiebedarf ist das verkaufsfertig hergestellte Produkt, d. h. Ausschuss und Eigenbedarf sind von der hergestellten Produktmenge abzuziehen (Bezug auf die Nettoprodukteinheit). Für zusätzliche verkaufsfertig hergestellte Energieprodukte, die

nicht zur Herstellung des Hauptprodukts aufgewendet werden und z. B. in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist werden, können gesondert Emissionsberechtigungen beantragt werden.

c) Berücksichtigung von genehmigungsrechtlich verwendbaren Brenn- und Rohstoffen

Der Betreiber nennt die in der Anlage nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verwendbaren Brennstoffe und/oder Rohstoffe und deren Stoffmenge pro Jahr (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZuV 2012). Sollte die mengenmäßige Verfügbarkeit eingeschränkt sein, ist dieses anzugeben und zu begründen. Grundsätzlich sind die emissionsärmsten verwendbaren Brennstoffe/Rohstoffe zur weiteren Ableitung des Emissionswerts anzusetzen.

d) Ermittlung des Emissionswerts einer Produktgruppe

Der Emissionswert errechnet sich aus dem spezifischen Energiebedarf nach BVT zur Herstellung von Produkten einer Produktgruppe unter Berücksichtigung des Emissionsfaktors für den emissionsärmsten verwendbaren Brennstoff. Für reine Biomasse und reinen Wasserstoff ist der Emissionsfaktor 0 anzusetzen. Sofern einsetzbare Rohstoffe zu Kohlendioxid-Emissionen im Sinne von § 6 Abs. 3 und 4 ZuV 2012 führen (z. B. Emissionen aus dem Brennen von Kalkstein), können diese Anteile im Emissionswert gemäß BVT additiv berücksichtigt werden.

Sofern Prozessenergie in Form von Strom und/oder Wärme aus Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen bereitgestellt wird, können die Emissionswerte für Energieprodukte nach Anhang 3 Teil A Nr. I ZuG 2012 zur Berechnung des Emissionswerts für das hergestellte Hauptprodukt angesetzt werden. Beispielsweise fließt ein mit Erdgas befeuerter Dampferzeuger einer Anlage zur Herstellung von Papier mit einem Emissionswert von 225 g/kWh in die Gesamtberechnung des Emissionswerts für die Papieranlage ein (siehe Tabelle 4).

Mit dem Zuteilungsantrag ist eine Begründung dafür vorzulegen, dass der beantragte Emissionswert bei Anwendung bester verfügbarer Techniken erreichbar ist. Die Begründung muss nach § 11 Abs. 2 ZuV 2012 hinreichend genaue Angaben enthalten über:

- 1) den Kreis der nach Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen sowie die für diese Gruppe von Anlagen besten verfügbaren Produktionsverfahren und -techniken,
- 2) die Möglichkeiten weiterer Effizienzverbesserungen,
- 3) die Informationsquellen für die Ermittlung des Emissionswerts.

3.5 Übersicht über die erforderlichen Angaben im Zuteilungsantrag

In Tabelle 5 sind die für einen Zuteilungsantrag nach § 9 Abs. 1 ZuG 2012 i. V. m. § 15 ZuV 2012 erforderlichen Angaben zusammengestellt.

Tabelle 5: Für den Zuteilungsantrag nach § 9 erforderliche Angaben

Grundsätzlich erforderliche Angaben
1. Stammdaten der Anlage bzw. der Kapazitätserweiterung, insbesondere das Inbetriebnahmedatum. ²
2. Kapazitäten aller Produkte der Neuanlage bzw. der kapazitätserweiterten Bestandsanlage, ggf. für vorliegende Teilanlagen (vgl. die ausführlichen Erläuterungen in Kapitel 3.2).
3. Maßgebliche Tätigkeit entsprechend Anhang 4 Abschnitt I ZuG 2012.
4. In der Anlage bzw. der Kapazitätserweiterung einsetzbare Brenn- und Rohstoffe und deren maximale jährliche Aktivitätsraten.
5. Angaben zum Einsatz von Kuppelgas (vgl. auch Kapitel 4.1).
6. Emissionswert je Produkteinheit und ggf. eine entsprechende Begründung (vgl. Kapitel 3.4).
7. Das Datum der Aufnahme des Probebetriebs und die während des Probebetriebs hergestellten Produkteinheiten.
8. Die maximalen Vollbenutzungsstunden. Im Fall einer genehmigungsrechtlichen Beschränkung der Vollbenutzungsstunden oder einer produktionsbezogenen Beschränkung der genehmigten Kapazität die hieraus folgenden maximalen Vollbenutzungsstunden und ggf. die hieraus folgende Beschränkung der jährlichen Kapazität (vgl. Kapitel 3.3).
Fallspezifische Angaben
9. Im Fall von Beschränkungen durch <ul style="list-style-type: none"> - begrenzte Weiterverarbeitungskapazitäten, - Einschränkungen der für den Absatz der Produktionsmenge erforderlichen Infrastruktur oder - witterungsabhängigem Anlagenbetrieb, die Art und den Umfang der Beschränkung sowie die daraus resultierenden maßgeblichen Vollbenutzungsstunden (vgl. Kapitel 3.3).
10. Im Fall einer Abgabe von Energieprodukten (Strom/Wärme/Wellenarbeit) aus einer Anlage der Tätigkeiten VI bis XVIII Anhang 1 TEHG: Anteil der maßgeblichen Vollbenutzungsstunden, die auf die nach außen abgegebenen Produkte entfallen. Nachweis anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Einspeisevertrag, technische Anschlussdaten).
11. Im Fall der Antragstellung für Anlagen und Kapazitätserweiterungen der Branchen Zellstoffgewinnung und Papierherstellung, Glas- und Steinwolleherstellung, sowie Brennen von Kalkstein oder Dolomit sind die auf den Internetseiten der DEHSt hinterlegten ergänzenden Antragsformulare für die Beantragung nach § 9 ZuG 2012 als notwendige Antragsbestandteile auszufüllen und dem Antrag beizufügen. Sofern auf den Internetseiten der DEHSt zu weiteren Branchen ergänzende Antragsformulare veröffentlicht werden, sind diese bei der Antragstellung ebenfalls zu verwenden.

² Wenn die Anlage durch Kapazitätserweiterung emissionshandelspflichtig wird, dann ist das Inbetriebnahmedatum der Kapazitätserweiterung als das Inbetriebnahmedatum anzugeben.

4 BESONDERE ZUTEILUNGSREGELN

4.1 Zuteilung nach § 11 ZuG 2012 für Anlagen, die Kuppelgase erzeugen oder verwerten

Die Zuteilung bei Kuppelgasen hat sich gegenüber der ersten Zuteilungsperiode geändert. Emissionsberechtigungen für Kohlendioxidemissionen aus der Verwertung von Kuppelgasen in Anlagen im Sinne von Anhang 1 TEHG werden dem **Betreiber der Kuppelgas erzeugenden Anlage** zugeteilt. Für Kohlendioxidemissionen, die aus der Verwertung von Kuppelgasen in Anlagen entstehen, die nicht Anhang 1 TEHG unterfallen, werden keine Berechtigungen zugeteilt.

Sofern von einer Anlage Kuppelgase in Form von Gichtgas, Kokereigas oder Konvertergas weitergeleitet oder verwertet werden, gelten die Regelungen des § 11 ZuG 2012. Regelungen zur Addition und zur Subtraktion von Emissionen aus Kuppelgasen sind in § 11 Abs. 2-5 ZuG 2012 gegeben. § 11 Abs. 6 ZuG 2012 verweist auf die Konkretisierung der Berechnung in § 19 ZuV 2012.

Aus § 11 Abs. 7 ZuG 2012 ergibt sich die Verpflichtung für Betreiber von Kuppelgas erzeugenden Anlagen, die den weitergeleiteten Kuppelgasen zugehörige Menge an Emissionsberechtigungen an die Betreiber der verwertenden Anlagen kostenlos zu übertragen.

In Tabelle 6 sind die Zuteilungsregeln für Kuppelgas abgebende und aufnehmende Anlagen dargestellt.

Tabelle 6: Zuteilungsregeln und fallspezifische Angaben für Kuppelgas abgebende und aufnehmende Anlagen

	Kuppelgas erzeugende Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008	Kuppelgas verwertende Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008
Zuteilungsregeln für Kuppelgas abgebende und aufnehmende Anlagen	Weiterleitungen von Kuppelgasen an Anlagen im Sinne von Anhang 1 TEHG sind im Emissionswert zu berücksichtigen. Der produktbezogene Emissionswert ist um den Anteil an Emissionen zu erhöhen, der an andere Anlagen im Sinne von Anhang 1 TEHG weitergeleitet wird.	Bei der Berechnung des Standardauslastungsfaktors für Anlagen, für die ein Emissionswert nach § 9 Abs. 2 ZuG 2012 festgelegt ist, wird für die Vollbenutzungsstunden anstelle der in Anhang 4 ZuG 2012 festgelegten Vollbenutzungsstunden ein Wert von 400 (§ 11 Abs. 5 ZuG 2012) zugrunde gelegt. Sofern kein Emissionswert nach § 9 Abs. 2 ZuG 2012 festgelegt ist, bleibt der Einsatz von Kuppelgasen bei der Bestimmung des Emissionswerts unberücksichtigt. Die aus Kuppelgasen resultierenden Emissionen sind bei der Berechnung des Emissionswerts abzuziehen.
Fallspezifische Angaben	Angaben zur Herleitung des Emissionswerts unter Berücksichtigung weitergeleiteter Kuppelgase. Falls zutreffend, Angaben über die weitergeleiteten Kuppelgasmengen an Anlagen, die nicht dem Anhang 1 TEHG unterfallen.	Angabe, ob Kuppelgase in der Anlage eingesetzt werden. Angaben zur Herleitung des Emissionswerts, sofern kein Emissionswert nach § 9 Abs. 2 ZuG 2012 festgelegt ist.

4.2 Einstellung des Betriebs von Anlagen nach § 10 ZuG 2012

4.2.1 Allgemeine Regel bei Betriebseinstellung

Die Einstellung des Betriebs einer Anlage vor oder innerhalb der Zuteilungsperiode 2008-2012 muss der DEHSt nach § 10 Abs. 2 ZuG 2012 unverzüglich angezeigt werden. Eine fehlende Anzeige kann eine Geldbuße nach sich ziehen. Die DEHSt kann den fortdauernden Betrieb einer Anlage gemäß § 10 Abs. 3 ZuG 2012 auch selbst überprüfen und hat dafür die in § 21 TEHG vorgesehenen Zugangs- und Auskunftsrechte.

Der Nachweis gegenüber der DEHSt erfolgt durch die Anzeige der Einstellung des Betriebs und Übermittlung des Datums der Betriebseinstellung. Neben der Anzeige sollte die Bestätigung der

immissionsschutzrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde über die Betriebseinstellung und das Erlöschen der Genehmigung zum Betrieb der Anlage beigefügt werden.

Nach Kenntnis von der Betriebseinstellung widerruft die DEHSt die Zuteilungsentscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ZuG 2012. Für das Jahr der Einstellung gegebenenfalls zu viel ausgegebene Berechtigungen hat der Betreiber bis zum 31. Mai des Folgejahres zurückzugeben.

Der Betreiber unterliegt für den Zeitraum bis zur Betriebseinstellung weiterhin der Berichtspflicht nach § 5 TEHG und der Abgabepflicht nach § 6 TEHG.

4.2.2 Produktionsübernahme nach § 10 Abs. 4 ZuG 2012

Wird die Produktion einer Anlage, deren Betrieb eingestellt wurde, durch eine oder mehrere andere Anlage(n) nach § 6 oder 7 ZuG 2012 desselben Betreibers übernommen, unterbleibt der Widerruf unter den in § 10 Abs. 4 ZuG 2012 genannten Voraussetzungen.

Dafür hat der Betreiber jeweils bis zum 31. Januar nachzuweisen, dass die tatsächliche Mehrproduktion aufgrund der Produktionsübernahme insgesamt mindestens 80 Prozent der jahresdurchschnittlichen Produktionsmenge der übernommenen Anlage in der Basisperiode beträgt.

Maßgeblich ist die jahresdurchschnittliche Produktion der Anlage, deren Betrieb eingestellt wurde, in der zuteilungsrelevanten Basisperiode. Die Mehrproduktion errechnet sich anhand der Differenz der Produktionsmenge der übernehmenden Anlage für das auf die Anzeige der Produktionsübernahme folgende Kalenderjahr bzw. jedes weitere dann folgende Kalenderjahr und der Produktionsmenge der übernehmenden Anlage im Kalenderjahr vor der Übernahme: d. h. die Vergleichsgröße für die Bezifferung der Mehrproduktion der übernehmenden Anlage bleibt immer die Produktionsmenge im Kalenderjahr vor der Übernahme. Sofern die Produktion von mehreren Anlagen übernommen wird, ist der Nachweis für die Gesamtheit der übernehmenden Anlagen zu erbringen. Der Betreiber hat im Übrigen auch nachzuweisen, dass die Mehrproduktion übernahmebedingt ist. Im Falle des Betriebs mehrerer vergleichbarer Anlagen hat der Betreiber daher nachzuweisen, dass sich die Produktionsmenge in den verbleibenden Anlagen insgesamt in dem Umfang erhöht hat, dass nicht von Produktionsverlagerungen innerhalb des weiterhin bestehenden Anlagenparks, sondern tatsächlich von einer Übernahme der Produktion der Anlage, deren Betrieb eingestellt wurde, auszugehen ist.

Der Betreiber sollte zur Vermeidung von Nachteilen bereits bei der Anzeige über die Betriebseinstellung (s. o.) beantragen, dass ein Widerruf der Zuteilung wegen einer Produktionsübernahme unterbleibt und die entsprechenden Nachweise gemäß Tabelle 7 erbringen.

Tabelle 7: Erforderliche Angaben für den Antrag auf Produktionsübernahme nach § 10 Abs. 4 ZuG 2012

Antragserfordernisse
Datum der Betriebseinstellung der Anlage sowie das DEHSt-Aktenzeichen
Namen der übernehmenden Anlage(n) mit entsprechendem DEHSt-Aktenzeichen
Bezeichnung der Produkte, für die die Produktionsmengen übernommen werden
die jahresdurchschnittliche(n) Produktionsmenge(n) (differenziert nach Produkten) der Anlage, deren Betrieb eingestellt wurde, in der für diese geltenden Basisperiode (bei Energieanlagen, die eine Zuteilung nach § 7 ZuG 2012 erhalten haben, liegen diese Daten in der Regel in dem Zuteilungsbescheid für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vor)
die Produktionsmenge(n) der übernehmenden Anlage(n) im Kalenderjahr vor der Übernahme
die genehmigte und installierte Kapazität der übernehmenden Anlage(n) zum Zeitpunkt der Antragstellung

Der Betreiber ist verpflichtet, für die die Produktion übernehmende(n) Anlage(n) jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres die tatsächliche Produktionsmenge des vorangegangenen Kalenderjahres in geeigneter Form nachzuweisen. Dabei bleibt das Jahr der Produktionsübernahme unberücksichtigt, d. h. der Nachweis ist erstmals für das auf die Anzeige der Produktionsübernahme folgende Kalenderjahr zu erbringen.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird die Zuteilungsentscheidung für die Anlage, deren Betrieb eingestellt wurde, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

4.2.3 Betriebseinstellung bei Insolvenz

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der DEHSt durch den Insolvenzverwalter gemäß § 4 Abs. 10 TEHG unverzüglich anzuzeigen. Eine fehlende oder verspätete Anzeige kann nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG die Festsetzung einer Geldbuße nach sich ziehen. Bei Weiterführung des Betriebs nach Insolvenzeröffnung obliegen dem Insolvenzverwalter die Berichts- und Abgabepflichten aus §§ 5 und 6 TEHG. Der Insolvenzverwalter veranlasst die Umstellung des Kontos auf seinen Namen oder eine Änderung der Verfügungsgewalt über das Konto im Register der DEHSt, indem er bei der DEHSt einen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen

stellt. Wird der Betrieb der Anlage vom Insolvenzverwalter eingestellt, wird der Zuteilungsbescheid nach den Regeln des § 10 ZuG 2012 widerrufen.

5 BEGRIFFE UND HINWEISE

Die nachfolgend angeführten Begriffe und Hinweise dienen dem besseren Verständnis der Zuteilungsregeln und sind nicht abschließend. Für die Antragstellung und Zuteilung sind die im ZuG 2012 (insbesondere in § 3 Abs. 2 ZuG 2012) und in der ZuV 2012 (insbesondere in § 2 ZuV 2012) festgelegten Definitionen maßgeblich.

Begriff	Definition
Aktivitätsrate	Die eingesetzte Menge eines Stoffs pro Kalenderjahr.
Basisperiode	Ein in § 6 ZuG 2012 festgelegter Zeitraum, nach dem sich die Emissionen bzw. Produktionsmengen für die jeweilige Anlagen nach den §§ 6 und 7 ZuG 2012 bestimmen. Siehe auch den Zuteilungsleitfaden für die Zuteilung von Bestandsanlagen .
Brennstoff	Ein Stoff, der vorrangig zum Zweck der Energiewandlung eingesetzt wird.
Emissionsfaktor	Der Quotient aus der bei der Handhabung eines Stoffs freigesetzten Menge nicht biogenen Kohlendioxids und der eingesetzten Menge dieses Stoffs. Dabei bezieht sich der Emissionsfaktor eines Brennstoffs auf den unteren Heizwert des Brennstoffs.
Emissionswert	Der Emissionswert je Produkteinheit entspricht dem Quotienten aus den nicht biogenen Kohlendioxidemissionen und der Produktionsmenge eines Jahres. Produktbezogene Emissionswerte sind für Energie-, Glas-, Zement- und Keramikprodukte in Anhang 3 ZuG 2012 vorgegeben. Für die Bestimmung weiterer Emissionswerte sind die jeweils besten verfügbaren Techniken zur Herstellung des jeweiligen Produkts zugrunde zu legen (vgl. § 11 ZuV 2012 und die Erläuterungen in Kapitel 3.4.2).
Gemeinsame Anlage	Die gemeinsame Anlage wird aus mehreren Anlagen derselben Art gebildet, die in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen (vgl. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV).
Gichtgas	Das bei der Roheisenerzeugung aus dem Hochofen an der Gicht (oberer Abschluss des Hochofens) austretende Gasgemisch.
Inbetriebnahme	Die erstmalige Aufnahme des Regelbetriebs nach Abschluss des Probebetriebs.
Inbetriebnahme einer Kapazitätserweiterung	Die Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage mit der erweiterten Kapazität.
Kapazität (allgemein)	Die rechtlich und tatsächlich maximal mögliche Produktionsmenge einer Anlage pro Jahr. Die Angabe der Kapazität erfolgt als Nettokapazität, d. h. der Eigenverbrauch und der Ausschuss der Anlage sind bei der Bestimmung der maximal möglichen Produktionsmenge abzuziehen (vgl. Kapitel 3.2).

Begriff	Definition
Kapazität für Energieanlagen	Die Kapazität einer energiewirtschaftlichen Anlage wird in GWh pro Jahr als Arbeit angegeben. Sie unterscheidet sich daher sowohl von der Leistung (elektrisch, thermisch, mechanisch) als auch von der Feuerungswärmeleistung (vgl. Kapitel 3.2).
Kapazitätserweiterung	Erhöhung der Kapazität aufgrund einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Änderung der Anlage (vgl. Kapitel 3.2).
Kokereigas	Das bei der Trockendestillation insbesondere von Braunkohle oder Steinkohle aus der Koksofenkammer austretende Gasgemisch.
Konvertergas	Das bei der Rohstahlerzeugung nach dem Sauerstoffblasverfahren aus dem Konverter austretende Gasgemisch.
Kuppelgas	Als Nebenprodukt bei der Erzeugung von Grundstoffen entstehendes Gicht-, Kokerei- oder Konvertergas oder eine Mischung aus diesen Gasen.
Neuanlage	Eine Anlage, deren Inbetriebnahme nach dem 31.12.2007 erfolgt. Als Neuanlage gelten auch solche Anlagen, die erst durch eine Kapazitätserweiterung nach dem 31.12.2007 emissionshandelspflichtig werden.
Nettostromproduktion (elektrische Energie, netto)	Die Nettostromerzeugung gemäß FW 308 (siehe auch „Produktionsmenge“).
Nettowärmeproduktion (thermische Energie, netto)	Die Nettowärmeerzeugung gemäß FW 308. Es ist sicherzustellen, dass bei der Erfassung der Wärme über Wärmemengenzähler die Enthalpie des Rücklaufs zur Berechnung der Nettowärmeerzeugung abgezogen wird. Kann die Wärme produktseitig nicht bestimmt werden, so ist bei einer Rückrechnung aus dem Brennstoffeinsatz der individuelle Nutzungsgrad der Anlage anzusetzen und nicht der Nennwirkungsgrad (siehe auch „Produktionsmenge“).
Probetrieb	Der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit entsprechend dem vorgesehenen Ablauf der Inbetriebsetzung.
Produktionsmenge	Die Menge der je Jahr in einer Anlage erzeugten Produkteinheiten, bezogen auf die jährliche Nettomenge verkaufsfertiger Produkte. Für die Bestimmung gelten die Anforderungen des § 10 ZuV 2012. Es können gemäß § 10 Abs. 3 ZuV 2012 nur jene Produktionsmengen berücksichtigt werden, die auf eine Stoffumwandlung in der Anlage zurückzuführen sind. Wird z. B. Dampf oder Wärme von externen Anlagen oder Anlagenteilen, wie etwa Abfallverbrennungsanlagen, bezogen, ist die Enthalpiedifferenz zwischen Vor- und Rücklauf des eingehenden Wärmeträgermediums (i. d. R. Dampf oder Wasser) von der Produktionsmenge abzuziehen.
Rohstoff	In einer Anlage eingesetzter Stoff, der kein Brennstoff ist.

Begriff	Definition
Standardauslastungsfaktor (StAF)	Der Quotient aus den nach Anhang 4 ZuG 2012 für die jeweiligen Tätigkeiten festgelegten Vollbenutzungsstunden (ggf. nach Kürzung auf die maßgeblichen Vollbenutzungsstunden gemäß Anhang 4, II, Nr. 3 ZuG 2012) und der Anzahl der genehmigten maximalen Vollbenutzungsstunden pro Jahr; für die Berechnung des Standardauslastungsfaktors ist Anhang 4 ZuG 2012 maßgeblich.
Unterer Heizwert	Die Wärmemenge, die bei vollständiger Verbrennung einer definierten Menge Brennstoff entsteht, sofern sich der Wassergehalt des Brennstoffs und das Wasser, das bei der Verbrennung entsteht, in gasförmigem Zustand befinden.
Vollbenutzungsstunden, maximale	Die maximalen Vollbenutzungsstunden betragen in der Regel 8.760 h pro Jahr, sofern keine rechtlichen oder produktionsbezogenen Beschränkungen vorliegen. Individuelle Fahrweisen der Anlage werden nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.3).
Vollbenutzungsstunden nach Anhang 4 I ZuG 2012	Vollbenutzungsstunden, die einer Anlage anhand Abschnitt I des Anhangs 4 ZuG 2012 entsprechend ihrer Tätigkeit zugeordnet werden und in die Berechnung des StAF einfließen (vgl. Kapitel 3.3).
Vollbenutzungsstunden, maßgebliche	Reduzierte Vollbenutzungsstundenzahl im Sinne von Anhang 4 I ZuG 2012, die sich auf Beschränkungen im Sinne des Anhang 4 II Nr. 3 ZuG 2012 zurückführen lässt (vgl. Kapitel 3.3).

6 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BVT	Beste Verfügbare Techniken
DEV 2012	Datenerhebungsverordnung 2012
FAQ	"frequently asked questions"/Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen auf den Internetseiten der DEHSt
FMS	Formular-Management-System
FW 308	Das Arbeitsblatt FW 308 wird von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW) e. V. erstellt und dient der Zertifizierung von KWK-Anlagen/der Ermittlung des KWK-Stroms.
g/kWh	Gramm pro Kilowattstunde
GWh	Gigawattstunden
KF _{Ver}	Kürzungsfaktor aufgrund der Veräußerung von Emissionsberechtigungen gemäß § 20 ZuG 2012
StAF	Standardauslastungsfaktor
t/a	Tonnen pro Jahr
Tätigkeit(en) [römische Ziffer(n)]	Im Anhang 1 des TEHG bezeichnete Tätigkeit(en) von Anlagen
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: - Gesetz vom 08.07.2004 in Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008-2012 vom 07.08.2007
VPS	Virtuelle Poststelle
XML	Extensible Markup Language (Datenaustauschformat)
ZuG 2007	Zuteilungsgesetz 2005-2007
ZuG 2012	Zuteilungsgesetz 2008-2012: Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008-2012 vom 07.08.2007
ZuV 2012	Zuteilungsverordnung 2008-2012